

Es müsste möglich sein, einem Gutachter, der das Gericht und die Parteien unvertretbar lange warten lässt, den Auftrag (ohne Honorar) zu entziehen und einen anderen Gutachter zu bestellen.

Mit Recht wird im Problemkatalog darauf hingewiesen, dass die lange Verfahrensdauer bei uns im Ausland befremdlich wirkt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an Art. 11 Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Wenn nicht binnen 6 Wochen entschieden wird, kann eine Rechtfertigung der Verzögerung verlangt werden. Noch etwas schärfer sind die geplanten Regelungen für die Neufassung der VO Nr. 1347/2000 des Rates der EU, die Fristen zwischen zwei Wochen und einem Monat vorsehen. Sind solche festen Fristen vorgesehen und wird eine sich an diesen Fristen orientierende Untätigkeitsbeschwerde eingeführt, wäre viel im Interesse der Parteien und insbesondere der Kinder getan.

## **Gastkommentar:**

### **Britische Justiz Die Schlampereien der Baby-Macher**

Der Fall der dunkelhäutigen Zwillinge, die ihre Existenz einer Verwechslung von Sperma in einer britischen Klinik verdanken, könnte fatale Folgen für das blühende Gewerbe der Fruchtbarkeits-Experten haben. Denn nach einer Entscheidung der obersten Familienrichterin in London, Elizabeth Butler-Sloss, ist der schwarze biologische Erzeuger auch rechtlich der Vater der Kinder – mit möglichen Konsequenzen im Sorge- und im Unterhaltsrecht. Aus Versehen waren Eizellen einer weißen Engländerin nicht mit dem Sperma ihres Ehemannes befruchtet worden, sondern mit dem Samen eines Fremden, der wiederum mit Ehefrau zu den Patienten der Klinik in Leeds gehörte.

Nach dem Schock bei der Geburt der Zwillinge im Juli 2002 hatte das Ehepaar A sich entschlossen, die Kinder zu behalten. Da Frau A auch die biologische Mutter ist, dürfen sie bei Ehepaar A bleiben, aber Herr A kann nur über eine Adoption auch rechtmäßig Vater werden. Dem biologischen Vater steht nach Meinung der Richterin sogar ein Mitspracherecht bei der Erziehung zu, über eine mögliche Alimentierung der Zwillinge sagte sie aber nichts. Nach dem in Großbritannien Aufsehen erregenden Fall gab eine Privatklinik in London nach einer Inventur, ausgelöst durch die Verwechslung in Leeds, ebenfalls das Vertauschen von Sperma bei zwei Frauen zu. Sie entschlossen sich zum Schwangerschaftsabbruch.

Es ist davon auszugehen, dass auch der jüngste Fall ohne die dunkle Hautfarbe des Zwillingespärchens nicht aufgefallen wäre. Denn in der Geschichte der bisher dokumentierten Schlampereien in der expandierenden Branche der Babymacher war es immer die Hautfarbe der Kinder, die dafür sorgte, dass solche Fehler ans Tageslicht kamen. In New York waren 1999 in einer Klinik befruchtete Embryos vertauscht worden, und die weiße Mutter musste das schwarze Baby den biologischen Eltern zurückgeben. In Holland, wo 1997 eine Frau Zwillinge von zwei verschiedenen Vätern auf die Welt brachte, durfte sie beide Kinder behalten, da sie die biologische Mutter war. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht noch aus.

*Marianne Quoirin, Kölner Stadt-Anzeiger v. 27.2.2003*  
(Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin)

#### **Anmerkung der Redaktion:**

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist inzwischen bekannt geworden. Danach hat der Gerichtshof

für Menschenrechte anonyme Geburten für zulässig erklärt.

Hintergrund war die Klage einer Französin aus Paris, die Informationen über ihre biologische Familie erhalten wollte. Nach französischem Recht können Kinder in Frankreich anonym geboren werden (Fall Odievre).

In Deutschland gibt es fast in jedem Bundesland mindestens zwei Babyklappen und Möglichkeiten zur anonymen Geburt. In Deutschland ist die Aussetzung von Kindern strafbar. Die Abgabe an eine Babyklappe wird dagegen strafrechtlich nicht verfolgt. Insofern handelt es sich um eine Grauzone.

Eine gesetzliche Regelung für diese Babyklappe gibt es nicht. In Deutschland wurde in der letzten Legislaturperiode über die Einführung eines entsprechenden Gesetzes diskutiert. Ein interfraktioneller Antrag blieb im Bundestag allerdings nach massivem Widerspruch von Adoptierten-Verbänden hängen. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg liegt dem Bundesrat vor.

## **Personalien**

### **Neuer Präsident des DAV Rechtsanwalt Hartmut Kilger**



#### **RA Hartmut Kilger**

Geboren 07.11.1943 in Freiburg/Schlesien

Verheiratet, zwei Kinder

Humanistisches Gymnasium Tübingen

Jurastudium in Tübingen/Erlangen/Hamburg und Aix-en-Provence

1. und 2. Staatsexamen in Baden-Württemberg

Seit 1972 Anwalt in Zweier- bis Vierersoziat in Hechingen

Seit 1999 Einzelanwalt in Tübingen

Seit 1987 Fachanwalt für Sozialrecht, bis 1991 Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses für Sozialrecht der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg

Seit 1985 Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, seit 1989 dessen stellvertretender Vorsitzender

Seit 1989 Mitglied des Rechtsausschusses der ABV Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen in Köln

Verschiedene Veröffentlichungen, vor allem im Anwaltsblatt, zu Themen des Sozialrechts, der Berufsständischen Versorgung, zum Bild des Anwaltsberufes und zur Mediation im Sozialrecht

Seit 1990 bis 1999 Vorsitzender des örtlichen Anwaltvereins Hechingen

Seit 1991 im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, seit 1997 Vizepräsident

Seit 1986 im Ausbildungsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, seit 2001 dessen Vorsitzender

Seit 1990 Referent bei Arbeitsgemeinschaften im Referendardienst und bei Fachanwaltskursen, Referent bei der Deutschen Anwaltakademie

Mitarbeit auf allen Ebenen zum Thema Reform der Juristenausbildung, zuletzt auch mit der Vorstellung eines eigenen Ausbildungsmodells der Anwaltschaft

Sofern Freizeit verbleibt:  
Geschichte des alten und neuen Griechenlands  
Mitglied einer Jazz-Band (Klarinette und Sopransaxofon)  
Rechtsanwalt Hartmut Kilger  
Konrad-Adenauer-Str. 23  
72072 Tübingen  
Tel.: (0 70 71) 79 17 11, Fax: (0 70 71) 973820  
mobil: 0171 4925009  
E-Mail: HKilger@t-online.de

Die ARGE gratuliert herzlich ihrem langjährigen Mitglied!

## Ehrenzeichen für Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, Frau Kollegin *Dr. Groß*, hat anlässlich des diesjährigen Anwaltstages in Freiburg das Ehrenzeichen verliehen bekommen. In seiner Laudatio hob der DAV-Präsident *Dr. Michael Streck* hervor, dass es *Dr. Groß* in beeindruckender Weise gelungen sei, im Familienrecht Wissenschaft, Praxis und Rechtspolitik zu verbinden.



Seit 1980 wird das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft an verdiente Anwälte verliehen. In dem Beschluss des Vorstands des DAV vom 14.5.1980 heißt es:

„Der Vorstand des DAV hat beschlossen, ein Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft zu schaffen, das an Rechtsanwälte verliehen werden soll, die sich im besonderen Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben.“

In den letzten beiden Jahrzehnten ist dieses Ehrenzeichen an verschiedene verdiente Anwälte, aber auch Bundesrichter und Politiker, wie z.B. *Dr. Hans Jochen Vogel*, *Dr. Schmude* und *RA Engelhard* – alle drei waren seinerzeit Bundesminister der Justiz – gegangen.

1998 ging das Ehrenzeichen an *RAuN Detlef Kleinert*, Rechtspolitiker (FDP), und an *RAuN Horst Eylmann*, Stade, langjähriger Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (CDU).

Im Jahre 2002 ging der Preis an *RAuN Dr. Georg Greißinger*, an *RA Horst A. Schmid* und an *RA am BGH Prof. Nirk*.

Mit *RAin Groß* erhält zum ersten Mal eine Anwältin das Ehrenzeichen verliehen.

Die Arbeitsgemeinschaft freut sich mit ihrer Vorsitzenden über diese hohe Auszeichnung.

*Die Redaktion*

## Rechtsprechung

### Zur Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zu einer Nebenerwerbstätigkeit

Art. 2 Abs. 1 GG; §§ 1361, 1603 Abs. 2 BGB

**BVerfG**, Beschl. v. 5.3.2003 – 1 BvR 752/02 –

**Wenn einem Unterhaltsschuldner fiktive Nebenverdienste angerechnet werden sollen, ist am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die zeitliche und physische Belastung durch die ausgeübte und die zusätzliche Arbeit dem Unterhaltsschuldner unter Berücksichtigung auch der Bestimmungen, die die Rechtsordnung zum Schutz der Arbeitskraft vorgibt, abverlangt werden kann.**

*(Leitsatz der Redaktion)*

*Gründe:* Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer [Bf] gegen die Höhe von Unterhaltszahlungen, zu denen er verurteilt worden ist. Er macht insbesondere eine unzumutbare Belastung durch die Annahme einer Nebenerwerbsobliegenheit neben einer vollschichtigen Berufstätigkeit geltend.

I. 1. Der 1958 geb. Bf und die Kl des Ausgangsverfahrens sind miteinander verheiratet. Seit September 2000 leben sie getrennt. Aus der Ehe sind zwei 1988 und 1990 geb. Kinder hervorgegangen, die bei der Mutter leben. Der Bf ist hauptberuflich als Elektriker im Untertagebergbau beschäftigt und übte bis Ende 2000 sechs Jahre lang eine Nebenbeschäftigung bei einer Reinigungsfirma aus, mit der er im Durchschnitt monatlich 378,49 DM netto verdiente. Die Nebenbeschäftigung des Bf wurde zum 31.12.2000 wegen rückgängiger Auftragslage beendet.

Während das AG den Bf für die Zeit ab 2001 zu Trennungs- und Kindesunterhaltszahlungen ohne Zurechnung fiktiver Einkünfte aus einer Nebentätigkeit verurteilte, verpflichtete ihn das OLG zu Trennungs- und Kindesunterhaltszahlungen ab 2001 unter Berücksichtigung möglicher Einkünfte aus einem Nebenerwerb. Zwar sei die bisherige vom Bf ausgeübte Nebentätigkeit vom Arbeitgeber zum Jahresende 2000 aus betrieblichen Gründen gekündigt worden. Dem Bf sei jedoch abzüglich seiner Fahrtkosten ein Einkommen in der bisher durch die Nebentätigkeit erzielten Höhe zuzurechnen. Er unterliege angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse der erhöhten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB und habe daher neben dem Haupterwerbseinkommen notfalls auch Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung für den Unterhalt einzusetzen. Dem Bf sei zuzumuten, in dem bisherigen Umfang auch nach der Kündigung weiterhin einer Nebenbeschäftigung nachzugehen. Gesundheitliche Einschränkungen von Gewicht, welche einer solchen Tätigkeit entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich. Soweit sich der Bf auf eine Degeneration der Wirbelsäule sowie Arthropathien beider Knie berufe, könne dahin gestellt bleiben, ob diese bestrittenen Beschwerden tatsächlich vorlägen. Angesichts des Umstandes, dass sie auch der Hauptbeschäftigung nicht entgegenstünden, komme ihnen für die Nebenbeschäftigung ebenfalls keine Bedeutung zu. Mangels anders lautenden Vortrags sei ferner davon auszugehen, dass der Bf bei rechtzeitigem Bemühen gleich im